



gemeinde maur

Fragen zum Waffengebrauch

Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins

Ergänzende Abklärung von Hinderungsgründen nach Art. 8 Abs. 2 Waffengesetz (SR 514.54)

1. Bitte begründen Sie, wofür Sie die Waffe(n) erwerben resp. verwenden möchten.

.....
.....
.....

2. Haben Sie schon einmal ein Gesuch für einen Waffenerwerbsschein gestellt? Ja Nein

Wenn ja, bei welcher Gemeinde?

Wurde Ihnen der Waffenerwerbsschein verweigert? Ja Nein

Wenn ja, aus welchem Grund?

3. Besitzen Sie bereits Waffen? Wenn ja, seit wann und welche?

.....
.....
.....

4. Möchten Sie die Waffe(n) erwerben, weil Sie sich in irgendeiner Art und Weise bedroht fühlen?

.....
.....

5. Sind Sie Mitglied in einem Schützenverein? Ja Nein

Wenn ja, in welchem?

Welche Funktion haben Sie im Schützenverein?

Wenn nein, haben Sie die Absicht einem Verein beizutreten?
.....
.....

6. Wo werden Sie mit dieser Waffe schiessen/ trainieren?

.....

7. Besitzen andere Personen, welche im gleichen Haushalt leben, Waffen? Ja Nein

8. **Würden anderen Personen, welche im gleichen Haushalt leben, der Erwerb von Waffen verweigert oder die Waffe eingezogen (Gründe)?** Ja Nein

.....

9. **Haben Sie Kenntnis im Umgang mit Waffen? Wenn ja, welche?** Ja Nein

.....

.....

10. **Sind Sie an Waffen ausgebildet? Wenn ja, welche Ausbildungen haben Sie besucht?** Ja Nein

.....

.....

11. **Haben Sie Militärdienst geleistet? Wenn ja, in welcher Truppengattung?** Ja Nein

.....

12. **Wo werden Sie die Waffen aufbewahren? Wo werden Sie die Munition aufbewahren?**

.....

.....

13. **Kennen Sie die gesetzlichen Grundlagen über den Waffenbesitz?** Ja Nein

14. **Sind Sie vorbestraft?** Ja Nein
Wenn ja, machen Sie Angaben dazu.

.....

.....

15. **Haben oder hatten Sie in körperlicher oder psychischer Hinsicht eine Erkrankung, welche im Umgang mit Waffen ein erhöhtes Risiko darstellen könnte (z.B. Schizophrenie, Depression, missbräuchlicher Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenkonsum etc.)?**

.....

.....

16. **Ergänzungen / Bemerkungen:**

.....

.....

.....

Informationen an die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller

Für jede Übertragung einer Schusswaffe wird ein Waffenerwerbsschein benötigt. Dies gilt auch unter Privatpersonen. Ein Waffenerwerbsschein kann nur einmal und für maximal drei Waffen gleichzeitig genutzt werden, sofern diese beim gleichen Veräusserer / bei der gleichen Veräusserin erworben werden. Für jeden weiteren Erwerb wird wieder ein neuer Waffenerwerbsschein benötigt. In Ausnahmefällen (Art. 10 Waffengesetz) genügt auch ein schriftlicher Vertrag. Sowohl die Waffenerwerbsscheine, als auch die Verträge sind immer an die zuständigen Behörden bzw. kantonalen Waffenbüros weiterzuleiten. Jeder Verlust einer Waffe ist umgehend der Polizei zu melden.

Jede Form von Übertragung gilt als Waffenerwerb. Also Kauf, Schenkung, Erbschaft, Leihe, etc. Der Waffenerwerbsschein berechtigt Sie, eine Waffe zu erwerben. Er berechtigt Sie nicht, die Waffe zu tragen.

Beim Transport (kürzeste Weg vom/zum Schiessstand, Händler, Zeughaus etc.) muss die Waffe, das Magazin wie auch die Munition getrennt transportiert werden. Die Waffe darf nicht geladen sein. Zudem dürfen Sie die Waffe nur so lange transportieren, wie dies für den Zweck wirklich notwendig ist (z.B. kein Einkauf vor/nach dem Schiessstand-Besuch, etc.).

Wenn Sie die Waffe zu einer Veranstaltung im Ausland mitnehmen wollen, benötigen Sie einen EU-Feuerwaffenpass und müssen sich beim Grenzübertritt bei der Zollstelle melden.

Wenn Sie die Waffe weiterverkaufen wollen, benötigt der/die ErwerberIn einen Waffenerwerbsschein (erhältlich auf der Wohngemeinde). Eine Kopie des von Ihnen ausgefüllten Formulars müssen Sie an die zuständige Gemeinde weiterleiten.

Denken Sie beim Umgang mit Waffen immer an die Sicherheitsregeln:

- Jede Waffe ist immer als geladen zu betrachten
- NIE eine Waffe auf etwas richten, das man nicht treffen will
- Finger nur bei gewollter Schussabgabe am Abzug
- Jede Schussabgabe kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen

Hinweis auf die Folgen bei Verletzung des Waffenrechts:

Art. 33 Abs. 1 lit. a Waffengesetz (WG)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Berechtigung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt, vermittelt, erwirbt, besitzt, herstellt, gewerbmässig repariert, abändert, trägt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt.

Art. 34 Abs. 1 lit. a Waffengesetz (WG)

Mit Busse wird bestraft, wer einen Waffenerwerbsschein oder eine Waffentragbewilligung mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht oder zu erschleichen versucht oder dazu Gehilfenschaft leistet, ohne dass ein Tatbestand nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt ist.

Unterschrift

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Fragen wahrheitsgemäss beantwortet habe, die Informationen zur Kenntnis genommen und verstanden habe sowie die gesetzlichen Grundlagen über den Waffenbesitz kenne und einhalte.

Vorname, Nachname

Ort, Datum Unterschrift:

.....